



GESUNDHEITSAMT DES MAIN-KINZIG-KREISES

Corona-Regeln in Kurzform



Private Treffen sind mit Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Ab 25 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen: Kontaktdatenerfassung, Testpflicht in Innenräumen - in Privaträumen als Empfehlung, im öffentlichen Raum als Pflicht.



Bei der **Beförderung von Personen** im öffentlichen Personennahverkehr muss eine medizinische Maske getragen werden.



Öffnung des **Einzelhandels** außerhalb der Grundversorgung mit Zugangsbeschränkung und Testempfehlung, Maskenpflicht.



Überall dort, wo sich **viele Menschen** begegnen, müssen weitergehende Schutzmaßnahmen ergriffen werden; Es muss eine Maske (OP-Maske, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) getragen werden, **gilt auch** für Geimpfte/Genesene.



Die Erbringung **körpernaher Dienstleistungen** ist mit Kontaktdatenerfassung möglich; medizinische Maske nötig.



In **Schulen** haben Jahrgangsstufen 1-13 Präsenzunterricht; Testpflicht 2 x pro Woche. Masken müssen in Gebäuden bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden. **Kitas:** Regelbetrieb mit Hygienemaßnahmen.



Gastronomie im Innenbereich ist mit Negativnachweis möglich; Kontaktdatenerfassung, Sitzplatzpflicht.



Gemeinschaftliche Religionsausübung wie Gottesdienste, Trauerfeiern und weitere religiöse Zusammenkünfte unter Auflagen bis 250 Personen in Innenräumen mit Negativnachweis, bis 500 Personen im Außenbereich - Kontaktdatenerfassungspflicht.



Tanzlokale, Clubs, Diskotheken dürfen im Freien unter Auflagen mit Negativnachweis besucht werden; Kontaktdatenerfassung; In Innenräumen ist tanzen nicht erlaubt, Besuch dort wie in Gaststätten mit Negativnachweis.



In **Sportstätten** ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.



Beherbergungsbetriebe sind unter Beachtung der Hygienebestimmungen uneingeschränkt geöffnet; Wenn Gemeinschaftseinrichtungen genutzt werden: Negativnachweis bei Anreise und einmal in der Woche, wenn Aufenthalt länger als sieben Tage.



Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und Saunen dürfen mit Termin besucht werden; Abstands- und Hygienevorschriften müssen eingehalten werden.



In **Alten- und Pflegeheimen** gilt: vollständig geimpfte Personen und Genesene brauchen keinen Test mehr; Es muss eine Maske getragen werden, **gilt auch** für Geimpfte/Genesene.



Für **Reisende** gelten unterschiedliche Quarantäne Pflichten je nach Einreisegrund oder Einreisen aus Risikogebiet/Hochinzidenzgebiet/Virusvariantengebiet. Für bestimmte Berufsgruppen oder Geimpfte/Genesene können Testpflicht und Quarantäne unter Umständen entfallen.
Weitere Infos dazu auf www.mkk.de/CoroNetz

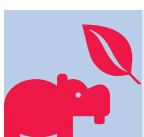


Schnelltests sind **mindestens** einmal wöchentlich für alle kostenlos möglich und erhältlich in Testzentren, Apotheken oder Arztpraxen. Ist das Ergebnis **positiv**, besteht die Pflicht zum PCR-Test und Quarantäne.

weitere Informationen unter:
www.mkk.de/CoroNetz



Theater, Opern, Kinos und Konzerte sind unter Hygieneauflagen im Innenraum mit bis 250 und im Außenbereich mit bis zu 500 Personen ohne Genehmigung der Behörden zulässig; Kontaktdatenerfassung und Negativnachweis für Innenräume.



Tierparks, Zoos, botanische Gärten, Freizeitparks, Galerien und Museen dürfen unter Beachtung der Abstands- und Hygienekonzepte öffnen.

Grundlage ist das neue Infektionsschutzgesetz des Bundes sowie die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (Stufe 1) und die Einrichtungsschutzverordnung des Landes Hessen.
Mehr dazu unter <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html>, www.hessen.de sowie auf www.mkk.de unter **CoroNetz**.

Regelverstöße werden mit einem Bußgeld belegt.
Bitte beachten Sie zu Ihrem eigenen Schutz, dem Schutz Ihrer Lieben und dem vieler Kranker und Schwächerer die Abstandsregeln, Händehygiene und tragen Sie bitte eine medizinische Maske (OP, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar).